



Informationen des Gemeinderates

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung findet am **Freitag, 4. Dezember 2020** um **20.00 Uhr** in der Mehrzweckhalle Hofstetten statt.

Folgende Geschäfte werden zur Beratung und Beschlussfassung bzw. Genehmigung vorgelegt:

1. Budget 2021

- a. Festsetzung der Steueranlage und Liegenschaftssteuer 2021
- b. Beratung und Genehmigung des Budgets 2021
- c. Kenntnisnahme über Investitionsbudget 2021 und Finanzplan 2021-2025

Das Budget 2021 basiert auf folgenden Ansätzen:

Steueranlage:	1.64
Liegenschaftssteuer:	1,5 % des amtlichen Wertes
Feuerwehrrersatzabgabe:	35 % von der einfachen Steuer mind. CHF 200.00, max. CHF 450.00
Wassergebühren; Grundgebühr:	für die ersten 50 BW CHF 5.00 jeder weitere BW CHF 2.50
	Verbrauchsgebühren: pro m ³ CHF 0.70
Abwassergebühren; Grundgebühr:	250 % der Wassergrundgebühr
	Verbrauchsgebühren: 230% der Wasserverbrauchsgebühren
Abfallgebühr	CHF 80.00 pro Haushalt und Betrieb
Hundetaxe	CHF 80.00 pro Tier und Jahr

Das Budget 2021 weist einen Aufwandüberschuss von **CHF 206'556.00 im Allgemeinen Haushalt bzw. einen Aufwandüberschuss von CHF 208'981.00 im Gesamthaushalt** aus. Als Anhang dieses Flugblattes wird das Budget 2021 vertieft erläutert, so dass an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2020 eine kurze Orientierung mit anschliessender Diskussion und Beschlussfassung vorgesehen ist. Der Gemeinderat macht die Dorfbevölkerung darauf aufmerksam, dass der Vorbericht zum Budget 2021 vor der Versammlung öffentlich auf der Gemeindeverwaltung aufliegt und von allen eingesehen werden kann.

2. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Organisationsreglements

Seit vielen Jahren existiert die Forstkommision lediglich noch auf dem Papier bzw. im Reglement. Die Gesetzgebung hat sich soweit geändert, dass inzwischen alles auf Stufe Kanton oder gar Bund geregelt ist. Mit der Einführung eines Revierförsters und entsprechender Neuorganisation ist die Arbeit der Forstkommision hinfällig geworden. Aus diesem Grund soll diese nun aufgehoben werden.

Da die Forstkommision im Anhang des Organisationsreglements erwähnt ist, muss das Reglement angepasst werden. Sämtliche Anpassungen in diesem Reglement sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Somit wird der Antrag gestellt, eine Änderung des Organisationsreglements zu genehmigen, indem die Forstkommision per 31.12.2020 aufgehoben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über eine Unterstützung des Dorfladens Hofstetten

a. Soll der Dorfladen Hofstetten finanziell unterstützt werden?

b. Wie hoch soll die finanzielle Unterstützung sein?

Wie bereits im Sommer mitgeteilt, geht es dem Dorfladen Hofstetten finanziell nicht gut. Als kurzfristige Lösung wurde die Gutscheinaktion „100 für 90“ gestartet. Doch auch diese hat nicht den gewünschten Effekt erzielt. Der Gemeinderat hat nun beschlossen, die Bevölkerung über das weitere Vorgehen entscheiden zu lassen. Als Grundlage listete die Gourmetfraktion GmbH den Infrastrukturaufwand als Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf:

Bereits bisher reduzierter Mietzins	CHF	780.00
Strom	CHF	6'500.00
Service, Reparaturen (Schiebetür, Kühlgerät, Kontenlesegerät etc.)	CHF	1'700.00
Neuanschaffungen, Ersatz (Kühlgeräte, Beleuchtung etc.)	CHF	2'936.00
Abos, Gebühren, Bew. (Telefon, Fax, Internet, Lesegerät etc.)	CHF	2'550.00
Betriebsinventarversicherung	CHF	1'406.00
Betriebshaftpflicht	CHF	<u>329.00</u>
<i>Total</i>	<i>CHF</i>	<i>16'201.00</i>

Vorschlag Gemeinderat:

Mietzins; 12 Monate à CHF 500.00	CHF	6'000.00
Stromkosten pro Jahr bis maximal	CHF	6'500.00
Betriebs- und Betriebsinventarversicherung pro Jahr bis max.	CHF	1'750.00
Anteil an diverse Abos pro Jahr bis maximal (Telefon, Fax, Internet, Lesergeräte)	CHF	1'750.00
<i>Total bis maximal</i>	<i>CHF</i>	<i>16'000.00</i>

Vorgeschlagen wird, die finanzielle Unterstützung bis maximal drei Jahre zu beschliessen. Anschliessend ist erneut ein Beschluss der Gemeindeversammlung nötig.

4. Kreditabrechnung Sanierung Gemeindehausdach

Bewilligter Verpflichtungskredit
Gemeindeversammlungsbeschluss vom CHF 352'000.00

Gesamtkosten **CHF 331'379.65**

Kostenunterschreitung CHF 20'620.35

5. Kreditabrechnung Anbringung PV-Anlage auf Gemeindehausdach

Bewilligter Verpflichtungskredit
Gemeindeversammlungsbeschluss vom CHF 40'000.00

Gesamtkosten **CHF 42'381.05**

Kostenüberschreitung CHF 2'381.05

6. Wahlen

a. Gemeindepräsident

Wahlvorschlag Sterchi Erich, bisher

b. 1 Mitglied des Gemeinderates

Wahlvorschlag Friederich Beat, bisher

c. 1 Mitglied der Schulkommission

Wahlvorschlag vakant

d. 1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission

Wahlvorschlag Born Jacqueline, neu

7. Verschiedenes

Alle Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Aufgrund von Corona wird kein Apéro stattfinden. Zudem gilt generelle Maskenpflicht während der gesamten Versammlung.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen. Festgestellte Verfahrensmängel müssen während der Gemeindeversammlung direkt gerügt werden.

Tageskarten Gemeinden der SBB

Die Einwohnergemeinden Schwanden und Hofstetten besitzen pro Tag zwei Tageskarten und verlangen eine Benützungsgebühr von CHF 42.00 für Einwohner von Hofstetten und Schwanden und CHF 45.00 für Auswärtige.

Die Tageskarten können frühestens drei Monate im Voraus auf den Gemeindeverwaltungen reserviert werden. Sind am Bezugstag noch freie Tageskarten vorhanden, können die Karten ab 08.00 Uhr auf der Gemeindeverwaltung Schwanden, Telefon 033 951 14 81 zum reduzierten Preis von CHF 21.00 bzw. CHF 22.50 bezogen werden (sofern keine Vorreservation vorliegt).

Nicht verkaufte bzw. reservierte Tageskarten für das Wochenende können jeweils am Freitag ab 16.00 Uhr auf der Gemeindeverwaltung Schwanden zum reduzierten Preis von CHF 21.00 bzw. CHF 22.50 bezogen werden.

Unter folgendem Link <https://www.schwandenbrienz.ch/gemeinde/flexcard-tages-ga/> können Sie die Verfügbarkeit der Tageskarten selbst nachschlagen.

Spesenabrechnungen 2020

Die Gemeindedelegierten und Kommissionsmitglieder, welche im Auftrag der Gemeinde Hofstetten Sitzungen, Tagungen usw. besucht haben, werden gebeten, die Spesenabrechnung für das Jahr 2020 bis **spätestens am Freitag, 11. Dezember 2020**, bei der Gemeindekasse einzureichen. Hier sind auch Formulare der Geltendmachung erhältlich. Der Abrechnung wollen Sie bitte einen Einzahlungsschein beilegen oder eine Post- / Bankverbindung angeben.

Neue stellvertretende Werkhofleiterin

Conny Ammann hat das Werkhofteam Ende September 2020 verlassen und eine neue Herausforderung angenommen. Wir danken ihr herzlich für die Mitarbeit und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute. Der Gemeinderat hat als neue stellvertretende Werkhofleiterin per 1. November 2020 **Franziska Hostettler** angestellt. Wir heissen Fränzi herzlich Willkommen.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Am

Dienstag, 17. November 2020



bleibt die Gemeindeverwaltung infolge Weiterbildung den ganzen Tag geschlossen.

Das Team der Gemeindeverwaltung dankt für Ihr Verständnis.

Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken und Sträuchern

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassen-gesetz sowie die Strassenverordnung unter anderem vor:
 - Hecken, Sträucher und Anpflanzungen müssen seitlich mindestens 50cm Ab-stand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50m und ein seitlicher Abstand von 50cm freigehalten werden.
 - Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.20m müssen einen Strassen-abstand von mindestens 0.5m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden.
2. Die Strassenanstösser werden ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen alljähr-lich bis zum 31. Mai und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorge-schriebene Lichtmass zurückzuschneiden.
 - An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken und Sträucher in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen.
 - Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, sind rechtzeitig zu beseitigen.

